

Erläuterungen zum Bestattungsvorsorgevertrag ab 01.06.2022

Die Angabe der Personalausweisnummer dient zur einwandfreien Identifizierung der Person des Auftraggebers. Sinnvoll ist für den Bestatter die Anfertigung einer Kopie des Personalausweises.

Die Steueridentifikationsnummer wird benötigt, da der Treuhänder gemäß § 33 Erbschaftssteuergesetz in Verbindung mit § 1 Erbschaftsteuerdurchführungsverordnung ab einem Anlagebetrag von 5000 € mit einem amtlich vorgesehenen Muster beim zuständigen Finanzamt Meldung zu machen hat. Diese Meldung erfolgt unter der besagten Nummer. Ohne die Steueridentifikationsnummer erfolgt keine Geldanlage – eingezahlte Beträge werden nach fruchtloser Fristsetzung von uns zurückerstattet.

In I. ist die vertragliche Leistung des Bestatters unter Bezugnahme auf dessen Angebot beschrieben sowie die Übertragung des Totenfürsorgerechts und die Bevollmächtigung des Bestatters als wesentlicher Vertragsinhalt. Durch die Angabe der Bestattungsart im Angebot, insbesondere auch in Verbindung mit der neu gefassten Ziffer IV. – Wille des Verstorbenen – wird eine gesonderte Erklärung des Kunden zur Feuerbestattung entbehrlich. Vielfach bestanden die zuständigen Behörden auf eine solche gesonderte Erklärung, was natürlich bürokratischer Unsinn ist.

Unter III. wird festgehalten, dass die Anlage des Geldes auf einem Treuhandkonto erfolgt, gegebenenfalls ergänzt durch die Einräumung eines unwiderruflichen Bezugsrechts des Treuhänders aus einer Sterbegeldversicherung oder ähnlichem. Es ist auch möglich, dass die Alternative unter a) komplett auf Null gesetzt wird, also kein Geld auf das Treuhandkonto eingezahlt wird. Im Sinne einer stringenten Systematik des Vertrages ist unter 2. die Bezahlung der Hebegebühr zugunsten des Treuhänders und einer Einrichtungsgebühr der Sparkasse abschließend geregelt. Nach dem neuen Vertrag fällt einheitlich unabhängig vom Anlagebetrag eine einmalige Hebegebühr der Innung in Höhe von 100 € an. Die Aufteilung in eine Gebühr bei Ein- und Auszahlung entfällt. Hinzukommt allerdings immer die Einrichtungsgebühr der Sparkasse von pauschal 175 €. Es kommen aber während der gesamten Laufzeit des Kontos keine weiteren Gebühren hinzu!

Unter IV. ist jetzt ausdrücklich die Pflicht zur Nachsorge bei der Vorsorge festgehalten, also eine Anpassungssystematik von zwei Jahren an die Preisentwicklung – etwa bei den Friedhofsgebühren aus der Erkenntnis heraus, dass die Anlagezinsen, wenn überhaupt, nicht die Inflation ausgleichen!

Bei V. bleibt es dabei, dass der Bestattungsvorsorgevertrag ohne Angabe von Gründen vom Auftraggeber im Sinne von § 648 BGB gekündigt werden kann. Dann greift aber auch die entsprechende Regelung im Bürgerlichen Gesetzbuch, wonach dem Auftragnehmer eine Kündigungsentschädigung zusteht. Diese beläuft sich auf 15 % des unter I. genannten Gesamtpreises und beschränkt sich zunächst nicht nur auf die Eigenleistungen des Bestatters. Insoweit bleibt es nämlich dem Auftraggeber unbenommen, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Ggf. führt das dazu, dass sich die Kündigungsentschädigung nicht auch auf Fremdleistungen (Friedhofsgebühren, Krematorium etc.) bezieht.

Unter den Aufwendungen in VIII. sind gegebenenfalls sonstige Gebühren zu verstehen, sofern diese sich nicht vermeiden ließen und unmittelbar mit der Verwahrung der Vorsorgesumme zusammenhängen. Allerdings verhindert die aktuelle Vereinbarung mit der Sparkasse, dass z. B. Negativzinsen anfallen!

Mit dem eigenhändigen handschriftlichen Zusatz ist gemeint, dass der Auftraggeber den kursiven Text in die darunter stehenden Zeilen eigenhändig handschriftlich einträgt. Dort haben irgendwelche Sonderwünsche zur Bestattung nichts zu suchen. Diese gehören in das Angebot als Anlage zum Bestattungsvorsorgevertrag!

Zu den notwendigen Anlagen beim Bestattungsvorsorgevertrag gehören auch die Datenschutzhinweise des Treuhänders und des Bestattungsinstituts. Sofern der Bestattungsvorsorgevertrag außerhalb der Geschäftsräume des Bestatters unterzeichnet wird, wird dringend empfohlen, sich die entsprechende Widerrufsbelehrung vom Auftraggeber gegenzeichnen zu lassen! Problematisch ist insbesondere die Situation, wenn der Bestatter die potentiellen Kunden zuhause aufsucht und es gleich im ersten Termin zu einem Vertragsabschluss kommt.